

Hinweise zur Benennung der neuen Pastoralen Räume

Innerhalb des Errichtungsverfahrens für einen neuen Pastoralen Raum schlägt der Leiter nach Anhörung der Pfarrgemeinderäte und Kirchenvorstände aller beteiligten Pfarreien einen Namen für den Pastoralen Raum vor.

Für die Namenswahl gelten weiterhin die Regeln, die auch für die Namensgebung der Pastoralverbände im Jahr 2000 galten: es werden „geographische“ Namen gesucht, die den Raum bezeichnen, nicht jedoch Heiligennamen.

Mit dem Errichtungsdekret legt der Erzbischof dann den Namen des Pastoralen Raumes fest.

Für bestimmte Bereiche (wie beispielsweise das Dekanat Dortmund) ist es sinnvoll, frühzeitig mit den Pastoralverbandsleitern eine gemeinsame Linie für die Namenswahl zu suchen und zu vereinbaren. Auf diese Weise könnten ein einheitliches „Erscheinungsbild“ in der Öffentlichkeit und eine nachvollziehbare Zuordnung zu einem bestimmten Bereich der Stadt ermöglicht werden. Der Dechant sollte hier die Initiative ergreifen und dies zum Thema einer PV-Leitersitzung machen. Das Beratungsergebnis sollte als gut begründete Empfehlung verstanden werden, die jedoch keine rechtliche Bindung darstellt.

Sollte sich nach Errichtung des Pastoralen Raumes und damit auch nach der offiziellen Namensgebung während der Entwicklung der Pastoralvereinbarung herausstellen, dass ein anderer Name für den PR sinnvoller ist, ist es möglich, dem Erzbischof einen neuen Vorschlag zu unterbreiten.

Bei der Bildung einer Gesamtpfarrei, der Fusion von Pfarreien, der Rückpfarrung ist je nach Rechtsform vorzugehen. Wo es sinnvoll und rechtlich möglich ist, müssten die Beteiligten vor Ort entscheiden, ob ein bestehender Pfarreiname beibehalten wird oder ob ein neuer Name gesucht wird. In allen Fällen geht es um Heiligennamen als Pfarrpatrone (wobei der Pfarrpatron durchaus ein anderer sein könnte als die Patrone der einzelnen Kirchen).